Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

03. Mai 2021

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Aktenzeichen: AR 2863/ 21

Zur Verfassungsbeschwerde vom 13.04.2021

von Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg:
Beschwerdeführer

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.04.2021, Poststempel vom 29.04.2021 (Anlage 66), Eingang hier am 30.04.2021 hat zu keiner langanhaltenden Überraschung geführt.

Die Überraschung bestand überwiegend darin, daß offensichtlich alle Exemplare meiner Verfassungsbeschwerde beim Gericht angekommen sind, was aber elektronisch nicht nachweisbar war.

Durch diese simple Feststellung, die bereits mit Anlage vom 25.04.2021, zum vierten Ausdruck der Verfassungsbeschwerde vom 22. April 2021, getroffen wurde und zusammen mit dem vierten Ausdruck der Verfassungsbeschwerde am 26.04.2021 dem Gericht übergeben wurde (Nachweis Anlage 67) ist die Außergewöhnlichkeit des Verfahrens ausreichend belegt.
Standardverfahren und ausschließlich formale Betrachtungsweisen sind

damit bei der Wichtigkeit und Außergewöhnlichkeit des Vorgangs unzulässig, was bei verständiger Durchsicht der Verfassungsbeschwerde offensichtlich wird!

DIE DREIFACHE NICHTBENACHRICHTIGUNG über das Eintreffen der verschiedenen Ausdrucke der Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht, wodurch eine Reise nach Karlsruhe erforderlich wurde, ist so außergewöhnlich, daß davon auszugehen ist, daß es sich um den ersten Fall handelt, der in dieser Art beim Bundesverfassungsgericht überhaupt aufgetreten sein kann.

Der Beschwerdeführer geht davon aus, daß es nur durch die ÜBERGABE eines Ausdrucks der Verfassungsbeschwerde am 26.04.2021 überhaupt zu einer Bearbeitung und dem Schreiben vom „23.04.2021“ gekommen ist. Falsche Datierungen sind ein Mittel, das man in jeder Behörde erleben kann, wenn man über interne Erkenntnisse verfügt. Der Beschwerdeführer verfügt über entsprechendes Wissen, weil er fast dreißig Jahre in Behörden gearbeitet hat.

Nach Meinung des Beschwerdeführers reicht der FILZ, dessen Repräsentanten ihn seit etlichen Jahren frustrieren wollen, bis in das Bundesverfassungsgericht hinein.

> Nur so läßt sich erklären, wie lange die Drangsalierungen des Beschwerdeführers schon stattfinden!

Wie weitgehend der ungesetzliche Einfluß im Bundesverfassungsgericht reicht, kann nicht gesagt werden.
Es kann auch nicht gesagt werden, wer den Einfluß ausübt.
Dazu sind Insiderkenntnisse und Zufälle erforderlich. Die Zufälle beziehen sich darauf, daß man Kenntnisse erlangt, die nicht für die eigenen Augen bestimmt sind. Zusätzlich ist das Erahnen von Zusammenhängen eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, die „Verbindungslinien“ überhaupt wahrnehmen zu können!

Es gibt weitere Gründe, warum das Bundesverfassungsgericht über seinen Schatten springen sollte.
Eine rein formale Betrachtungsweise ist nur Juristen eingängig. Alle

anderen Menschen, speziell die Menschen, die über keinerlei juristisches Wissen verfügen, werden dadurch entweder wütend, oder frustriert.

Wozu Frustration führt, kann an Hitlers Machtübernahme im Jahr 1933 abgelesen werden.
Ohne eine bis zum geht nicht mehr angeheizte Frustration der Deutschen wäre die Machtübernahme Hitlers nicht denkbar gewesen!

Die heutige Situation ist durch die Aussage auf Seite 23 der Verfassungsbeschwerde, vorletzter Spiegelstrich gekennzeichnet.
Die derzeit offensichtliche Gegenwartsblindheit und deren Repräsentanten halten eine hochdramatische Situation für stabil und normal. Das ist einfach nicht der Fall.

Kein Verwaltungsfachmann wird annehmen, daß die Mitteilung über die fehlenden Urteile versehentlich nach Fristablauf eingetroffen ist. Damit behaupte ich nicht, daß das von der Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann organisiert wurde. Eine Aussage über den Ort der „Organisation“ ist von meiner Seite aus nicht möglich.

Ein weiterer Grund zur Annahme der Verfassungsbeschwerde mit anschließender gründlicher und sachlicher Bearbeitung liegt in der Dauer der Mißhandlung des Beschwerdeführers, die jetzt seit ungefähr dem Jahr 2010 andauert. Der Nachweis findet sich auf Seite 15 der Verfassungsbeschwerde, unterhalb der Spiegelstriche.

Ein sogar noch wichtigerer Grund die Verfassungsbeschwerde trotz Fristüberschreitung zu bearbeiten liegt in der Ungeeignetheit der in den letzten Jahren immer wieder gegen den Beschwerdeführer angewendeten Mittel!

> Der Beschwerdeführer sollte offensichtlich immer wieder frustriert werden, was bis heute, Montag dem 03.05.2021 nicht gelang!
>
> Soll tatsächlich ein weiteres Mal ein ungeeignetes Mittel zur Anwendung kommen und soll tatsächlich ein weiteres Mal ein gewünschtes Ergebnis eintreten, vom dem jetzt schon absehbar ist, daß es nicht eintreten wird?

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde unbearbeitet verwerfen, wozu durchaus ein formaler Grund vorliegen dürfte, dann wird der Beschwerdeführer die Medaille umdrehen und nach dem daraus entstehenden Vorteil schauen.

In der Vergangenheit war der Vorteil immer zu finden. Das findet sich auf der Seite 76 der Verfassungsbeschwerde unter dem dritten schwarz gefüllten Spiegelstrich am Beispiel des Verwaltungsrichters Otte.

Das, was jetzt schon nicht mehr abwendbar ist, wird durch eine theoretisch mögliche Nichtbearbeitung dieser Verfassungsbeschwerde nur noch sehr viel teurer. Es ist Sache der Verantwortlichen beim Bundesverfassungsgericht diese Aussage nachzuvollziehen oder zuzugeben, daß dort keinerlei Spiritualität vorhanden ist.

Nicht ausgeführt werden sollen in diesem Schreiben die in der Verfassungsbeschwerde auf

- der Seite 16, zweiter Absatz, beginnend mit „Quelle“ erläuterten Massenmorde an Krebspatienten, sowie
- auf der Seite 38 unter Punkt 1.19 zu erwartende Massenmord an der Mehrheit der Weltbevölkerung.

Eine oberflächliche Durchsicht der Verfassungsbeschwerde muß die Wichtigkeit der jeweiligen Aussagen ins Auge springen lassen!

In den Anlagen 68 bis 71 erhalten Sie die angegriffenen Gerichtsurteile/ Beschlüsse.
Die Videos sind ausnahmslos im Text ausreichend erklärt. Eine Beifügung von Videos ist nicht verboten und dient hier nur als Angebot an das Bundesverfassungsgericht die Richtigkeit meiner Zusammenfassung prüfen zu können!

In Erwartung einer rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde vom 13.04.2021.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:

66. Schreiben Bundesverfassungsgericht vom 23.04.2021 mit Umschlagkopie (3 Blatt)
67. Eingangsbeweis Bundesverfassungsgericht vom 26.04.2021 (2 Blatt)
68. Urteil des VG Schleswig vom 14. Juni 2019, Az.: 7 A 634/17 (8 Blatt)
69. Urteil des VG Schleswig vom 14. Juni 2019, Az.: 7 A 643/17 (6 Blatt)
70. Beschluss OVG Schleswig vom 22. März 2021, Az.: 4 LA 236/19 (5 Blatt)
71. Beschluss OVG Schleswig vom 22. März 2021, Az.: 4 LA 237/19 (8 Blatt)